Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 25. November 1891.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: das Verfahren bei Beantragung von Invaliden- und Altersrenten betreffend; des Ministeriums der Finanzen: bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb von Lokalbahnen betreffend.

Verordnung.

(Vom 18. November 1891.)

Das Verfahren bei Beantragung von Invaliden- und Altersrenten betreffend.

Zum Vollzuge des §. 75 des Gesetzes vom 22. Juni 1889, die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 97), wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zuständigkeit der Behörden zur Entgegennahme des Rentenantrages.

Der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente kann beim Bürgermeister oder beim Bezirksamt zu Protokoll oder durch schriftliche Eingabe angemeldet werden.

Zuständig zur Entgegennahme des Antrags ist derjenige Bürgermeister beziehungsweise dasjenige Bezirksamt, in dessen Dienstbezirk der Wohnort des Versicherten liegt; hat der Versicherte im Reichsgebiet keinen Wohnort, so ist der Beschäftigungsort maßgebend; wenn die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, so gilt der Sitz des Betriebs als Beschäftigungsort.

Für Personen, welche im Dienste des Reichs, des Staates, der Kommunalverbände, der Kirchen, der Hofverwaltung beschäftigt sind, ist der Antrag in der Regel durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde unmittelbar beim Bezirksamte einzubringen.

§. 2.

Für die Altersrente beizubringende Nachweisungen.

Zur Begründung des Anspruchs auf Altersrente hat der Antragsteller beizubringen:

1. die letzte Quittungskarte;

2. sofern der Antragsteller früher einer besonderen Kasseneinrichtung (insbesondere im Großherzogthum der Arbeiterpensionskasse für den Bereich der Großherzoglichen Staatseisenbahn- und Bodenseedampfschifffahrtsbetriebe und der Großherzoglichen Salineverwaltung) angehört hat, die von dem Vorstand der Kasseneinrichtung über die Zugehörigkeit u. s. f. ertheilten Bescheinigungen (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes);
3. eine standesamtliche Geburtsurkunde oder eine sonstige Urkunde der zuständigen Behörde des Geburtsortes, durch welche der Nachweis des vollendeten siebzigsten Lebensjahres erbracht wird;
4. im Falle der Anwendbarkeit der Uebergangsbestimmungen der §§. 157 und 158 des Gesetzes die Nachweise über die hiernach in Verbindung mit §. 159 des Gesetzes für die Verminderung der Wartezeit und Berechnung der Rente in Betracht kommenden Arbeits- und Dienstverhältnisse beziehungsweise Krankheitszeiten und Arbeitsunterbrechungen aus den Jahren 1888, 1889 und 1890 (vgl. die Verordnung vom 23. November 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 696)

§. 3.

Für die Invalidenrente beizubringende Nachweisungen.

Zur Begründung des Anspruchs auf Invalidenrente hat der Antragsteller beizubringen:
1. die letzte Quittungskarte;
2. sofern der Antragsteller früher einer besonderen Kasseneinrichtung (insbesondere im Großherzogthum der Arbeiterpensionskasse für den Bereich der Großherzoglichen Staatseisenbahn- und Bodenseedampfschifffahrtsbetriebe und der Großherzoglichen Salineverwaltung) angehört hat, die vom Vorstande der Kasseneinrichtung über die Zugehörigkeit u. s. f. ertheilten Bescheinigungen (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes);
3. die Nachweise über das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit, und zwar insbesondere
   a. ein von einem approbirten Arzt über den körperlichen und geistigen Zustand des Antragstellers ausgestelltes Zeugniß, aus welchem sich ergibt, daß eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt, welche entweder dauernd ist (§. 9 des Gesetzes) oder doch mindestens während eines Jahres ununterbrochen angedauert hat (§. 10 des Gesetzes); ein ärztliches Zeugniß ist nicht erforderlich, wenn sich aus offensichtlichen Gebrechen die Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers unzweifelhaft ergibt;
   b. außerdem die zum Nachweise der Erwerbsunfähigkeit dienlichen weiteren Belege, z. B. Zeugnisse der seitherigen Arbeitgeber, beziehungsweise der dem Antragsteller vorgesetzten Dienstbehörde, der Gemeindebehörde des Wohn- oder Beschäftigungsortes;
4. im Falle der Anwendbarkeit der Uebergangsbestimmungen der §§. 156 und 158 des Gesetzes die Nachweise über die hiernach für die Verminderung der Wartezeit in Betracht kommenden Arbeits- und Dienstverhältnisse, beziehungsweise Krankheitszeiten, Militärdienstleistungen und Arbeitsunterbrechungen (vergl. die Verordnung vom 23. November 1890, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 696).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 4.

Erhebungen des Bezirksamts im Allgemeinen.

Die beim Bürgermeister eingekommenen Anmeldungen von Rentenansprüchen sind mit thunlichster Beschleunigung dem Bezirksamte vorzulegen; hält der Bürgermeister den Antrag für nicht begründet, so hat er seine Bedenken beizufügen.

Das Bezirksamt prüft zunächst die dem Antrag beigefügten Anlagen, ordnet, wo sie ganz oder theilweise fehlen oder sonst lückenhaft sind, deren Vervollständigung an und macht, wenn sich hinsichtlich der Richtigkeit der vorgelegten Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise Bedenken ergeben, die erforderlichen Erhebungen.

Insbesondere ist in den geeigneten Fällen vom Bezirksamt zu prüfen, ob nicht der Antragsteller während der Zeiten, deren Anrechnung beantragt wird, ganz oder theilweise in einer Beschäftigung stand, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wurde (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes), und ob der Antragsteller nicht schon von demjenigen Zeitpunkte an, seit welchem er den Eintritt der Versicherungspflicht behauptet, als erwerbsunfähig im Sinne des §. 4 Absatz 3 des Gesetzes und somit als nicht versicherungspflichtig zu betrachten wäre.

Ueberall, wo es als zur Aufklärung der Verhältnisse angemessen und als thunlich erscheint, namentlich bei Anträgen auf Invalidenrente, ist der Antragsteller vom Bezirksamt persönlich zu vernehmen.

Sind Zeugeneinvernahmen nothwendig, so haben dieselben, wo es nach Lage des Falls zur wahrheitsgemäßen Feststellung der Thatsachen als zweckdienlich erscheint, eidlich stattzufinden.

Die Bürgermeister und die Bezirksämter haben dem Antragsteller zur Beischaffung der Belege thunlichst behilflich zu sein, sofern sich das Gesuch nicht von vornherein als unbegründet darstellt.

§. 5.

Erhebungen über die Erwerbsunfähigkeit bei Ansprüchen auf Invalidenrente insbesondere.

Für die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Erwerbsunfähigkeit (§. 3 Ziffer 3 lit. a. dieser Verordnung) hat der Antragsteller zu sorgen.

Wenn der Arzt das Zeugniß nicht unmittelbar dem Bürgermeister oder dem Bezirksamt mittheilt, dasselbe vielmehr dem Antragsteller einhändigt, muß das Zeugniß in einem Umschlage gut verschlossen sein.

Weist der Antragsteller nach, daß es ihm nicht möglich sei, ein ärztliches Zeugniß beizubringen, so hat das Bezirksamt den Bezirksarzt um die Erstattung des ärztlichen Zeugnisses über die Erwerbsunfähigkeit zu ersuchen. Außerdem ist, wo es das Bezirksamt nach Lage des Falles aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, der Bezirksarzt unter Mittheilung des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses und sämmtlicher Akten um Erstattung eines auf persönlichen Augenschein gegründeten Erfundberichts und Gutachtens über den körperlichen und geistigen Zustand des Antragstellers, beziehungsweise über das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit anzugehen.

Da die Frage, ob der Antragsteller erwerbsunfähig im Sinne der §§. 9 und 10 des Gesetzes sei, nicht ausschließlich in das Gebiet der ärztlichen Begutachtung fällt, so hat sich das Bezirksamt unter Berücksichtigung der Gesammtverhältnisse des Falles ein selbständiges Urtheil über das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit zu verschaffen, insbesondere zu diesem Zwecke die übrigen in dieser Hinsicht beigebrachten Belege (§. 3 Ziffer 3 lit. b. dieser Verordnung) zu prüfen, sowie je nach Lage der Sache die Gemeindebehörde des Wohn- und letzten Beschäftigungsortes, die seitherigen Arbeitgeber beziehungsweise die dem Antragsteller etwa vorgesetzte Dienstbehörde und sonstige Personen, welche den körperlichen und geistigen Zustand des Antragstellers zu beobachten in der Lage waren, einzuvernehmen.

§. 6.

Anhörung der Krankenkassen bei Anträgen auf Invalidenrente.

Gehört der um eine Invalidenrente Nachsuchende einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, Knappschaftskasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung an, so hat das Bezirksamt dem Vorstand der Krankenkasse von dem gestellten Antrage Kenntniß und unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Aeußerung über denselben zu geben, sofern eine solche Aeußerung dem Gesuche nicht schon beigelegt ist.

Auch kann, wenn der Antragsteller im Zeitpunkte der Anmeldung des Anspruchs einer Krankenkasse nicht mehr angehört, die Aeußerung des Vorstands derjenigen Krankenkasse eingeholt werden, der er während des Zeitraumes, in welchem die die Erwerbsunfähigkeit begründenden Thatsachen hervorgetreten sind, angehört hat.

§. 7.

Anhörung der Vertrauensmänner bei Anträgen auf Invalidenrente.

Ueber den Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente sind die für den Wohnort beziehungsweise eventuell (vergl. §. 1 Absatz 2 dieser Verordnung) den Beschäftigungsort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner, und zwar mindestens je ein Arbeitgeber und ein Versicherter, gemäß der in der Dienstweisung für Vertrauensmänner hierüber gegebenen Anleitung zu hören.

Jeder der zu hörenden Vertrauensmänner hat seine Aeußerung gesondert abzugeben.

Wird der Antrag auf Invalidenrente beim Bürgermeister eingebracht, so hat der Bürgermeister in der Regel, ehe er den Antrag an das Bezirksamt vorlegt, die Vertrauensmänner zu hören; die Aeußerung derselben ist alsdann entweder dem über die Anmeldung aufgenommenen Protokoll am Schlusse mit den Worten: „Zu vorstehendem Antrage äußern sich die Vertrauensmänner, wie folgt:" anzufügen oder, wenn sie schriftlich abgegeben wird, dem Protokolle bei der Einsendung an das Bezirksamt beizulegen.

Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen des Bezirksamts überlassen, in welchem Zeitpunkte und in welcher Form, ob zu Protokoll beim Bürgermeister oder Bezirksamt oder im Wege schriftlicher Aeußerung, die Vertrauensmänner zu hören seien. Jedoch ist die Berufung

auswärts wohnender Vertrauensmänner an den Amtssitz behufs ihrer Vernehmung in der Regel der Kosten wegen zu vermeiden.

§. 8.

Muster für die Anträge, Aeußerungen und Zeugnisse.

Durch den Vorstand der Versicherungsanstalt können Muster vorgeschrieben werden, nach welchen in dem Anmeldeverfahren die Anträge auf Rente einzubringen, die Aeußerungen der Bürgermeister, Krankenkassen und Vertrauensmänner und die ärztlichen Zeugnisse zu erstatten sind.

Die Muster werden den betheiligten Behörden und Personen in der erforderlichen Zahl von Exemplaren durch Vermittelung der Bezirksämter zur Verfügung gestellt werden.

§. 9

Verfahren bei Wiederholung des Antrags auf Invalidenrente.

Bei Anträgen auf Invalidenrente ist darauf zu achten, ob der Antragsteller nicht bereits früher ein Gesuch um Bewilligung einer Invalidenrente angebracht und etwa §. 84 des Gesetzes Anwendung zu finden hat. Wohnt der Antragsteller noch nicht ein Jahr im Amtsbezirk, so ist je nach Umständen hierwegen bei der Behörde des früheren Wohnortes Erkundigung einzuziehen.

Dabei ist zu beachten, daß nach dem Sinne des §. 84 dem Nachweise der dauernden Erwerbsunfähigkeit der Nachweis einer bereits während eines Jahres ununterbrochen andauernden Erwerbsunfähigkeit (§. 10 des Gesetzes) gleichsteht.

Die Zurückweisung des vorzeitig wiederholten Antrags hat mündlich zu Protokoll oder durch schriftlichen Bescheid mit der Belehrung darüber, daß ein Rechtsmittel nicht zusteht, zu erfolgen.

§. 10.

Vorlage an die Versicherungsanstalt.

Erscheint der erhobene Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente als offenbar unbegründet, so hat das Bezirksamt den Antragsteller hierüber zu belehren und den Antrag erst dann weiter zu leiten, wenn der Antragsteller trotzdem auf demselben beharrt.

Nach Abschluß der Verhandlungen, welche thunlichst zu beschleunigen sind, ist der Antrag unter Anschluß der beigebrachten Belege und der entstandenen Verhandlungen vom Bezirksamte dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, zu übersenden, wobei sich das Bezirksamt unter Bezugnahme auf die für das Vorhandensein des Rentenanspruches maßgebenden Thatsachen gutächtlich darüber zu äußern hat, ob der Antrag auf Gewährung der Alters- beziehungsweise Invalidenrente für begründet zu erachten sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ueber die Höhe der Rente hat sich das Bezirksamt nicht zu äußern.

Die vorgelegten Akten bleiben bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt, sofern nicht besondere Gründe für die Rückgabe vorliegen.

§. 11.

Kosten des Verfahrens.

Die Kosten, welche durch Einvernahme der Zeugen, durch die Erhebung eines besonderen bezirksärztlichen Gutachtens, durch Anhörung der Vertrauensmänner, sowie überhaupt durch die auf besonderen Antrag der Versicherungsanstalt veranlaßten Erhebungen (§. 75 Absatz 2 und § 141 Absatz 2 des Gesetzes) erwachsen, sind von der Versicherungsanstalt zu ersetzen.

Die durch Einvernahme von Zeugen und durch Erhebung eines bezirksärztlichen Gutachtens erwachsenden Kosten sind vom Bezirksamte auf die Steuereinnehmerei am Wohnsitze des Forderungsberechtigten oder am Amtssitze zur Zahlung und Aufrechnung an die vorgesetzte Amtskasse anzuweisen und zur Rückerhebung bei der Versicherungsanstalt in die Hebrolle aufzunehmen.

Die Vertrauensmänner haben den ihnen für ihre Thätigkeit etwa zustehenden Anspruch auf Ersatz der Auslagen beziehungsweise des entgangenen Arbeitsverdienstes (§. 58 des Gesetzes und §. 23 des Statuts der Versicherungsanstalt) beim Bezirksamt geltend zu machen; dasselbe prüft die Kostenrechnung der Vertrauensmänner, insbesondere hinsichtlich der angegebenen Dauer der Dienstleistungen und Ortsentfernungen, und sendet sie mit einer hierauf bezüglichen Bescheinigung an den Vorstand der Versicherungsanstalt zur Berichtigung ein.

Hinsichtlich möglichster Vermeidung einer Belastung der Versicherungsanstalt durch Kosten ist §. 8 Absatz 3 der Vollzugsverordnung vom 27. Oktober 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 651) zu beachten. Insbesondere sind die Portokosten, welche den Bezirksämtern, Gemeindebehörden, Krankenkassen aus Anlaß der Verhandlungen über das Rentengesuch erwachsen, von der Versicherungsanstalt nicht zu ersetzen.

Hinsichtlich der Gebührenfreiheit der Verhandlungen und der zur Begründung des Rentengesuches auszustellenden Urkunden, insbesondere der standesamtlichen Zeugnisse, ist § 140 des Gesetzes maßgebend.

§. 12.

Benachrichtigung der Gemeindebehörde und Dienstbehörde über die Renten-Entscheidung.

Von der Entscheidung des Vorstandes der zuständigen Versicherungsanstalt, womit eine Rente bewilligt, abgelehnt oder entzogen wird (§§. 83, 85, 86 des Gesetzes), hat das Bezirksamt der Gemeindebehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt, beziehungsweise in Ermangelung eines Wohnortes beschäftigt ist, und wenn der Antragsteller in einem Beschäftigungsverhältniß zum Reiche, Staate, zu einem Kommunalverbande, einer Kirche oder zur Großherzoglichen Hofverwaltung steht, auch der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde Nachricht zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 13.

Bezirksamtliches Rentenverzeichniß.

Die Bezirksämter haben über alle bei ihnen gestellten Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten, sowie auf Entziehung von Renten je für ein Kalenderjahr ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, welches enthält:

1. Nummer des Antrags,
2. Datum des Einlaufs des Antrags,
3. Vor- und Zuname, Berufsstellung und Wohnort des Versicherten,
4. Gegenstand des Antrags,
5. Datum der Vorlage des Antrags an den Vorstand der Versicherungsanstalt,
6. Entscheidung über den Antrag
   a. Datum derselben,
   b. Angabe des Inhalts der Entscheidung,
7. Bemerkungen.

Zu diesem Verzeichniß ist ein alphabetisches Namensregister zu führen, welches auf die Nummer des Verzeichnisses hinweist.

§. 14.

Anträge der Armenverbände, Abgabe des Antrages an die besonderen Kasseneinrichtungen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Antrag auf Rente an Stelle des Versicherten von dem Armenverband (§. 35 Absatz 2 des Gesetzes) eingebracht wird.

Hat der Versicherte, welcher einen Antrag auf Alters- oder Invalidenrente beim Bürgermeister oder Bezirksamt einbringt, in der unmittelbar vor Einbringung des Antrags vergangenen Zeit einer besonderen Kasseneinrichtung (§§. 5 bis 7 des Gesetzes) angehört, so ist er wegen Behandlung des Rentenantrags an den Vorstand der besonderen Kasseneinrichtung zu verweisen, beziehungsweise der schriftlich eingebrachte Antrag ohne weitere Prüfung desselben an den Vorstand der bezüglichen Kasseneinrichtung zu übersenden.

Karlsruhe, den 18. November 1891.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Heinsheimer.

Verordnung.

(Vom 10. November 1891.)

Bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Lokalbahnen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern geben wir unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 9. Juni 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 72) andurch bekannt, daß die auf Grund des §. 55 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung erlassenen bahnpolizeilichen Vorschriften vom 26. September 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 614) auch auf den Betrieb des Verbindungsgeleises zwischen den in Mannheim gelegenen Endstationen der Lokalbahnen von Mannheim nach Weinheim und von Mannheim nach Heidelberg Anwendung zu finden haben.

Für den Betrieb dieses Verbindungsgeleises wird §. 3 der bezeichneten Vorschriften dahin ergänzt, daß die Pferdebahnwagen, welche das östliche, mit der Lokalbahn gemeinschaftliche Pferdebahngeleis auf der neuen Neckarbrücke befahren, nur dann in die Brücke einfahren dürfen, wenn das bei der linksseitigen Brückeneinfahrt aufgestellte Signal das Geleis freigegeben hat.

Karlsruhe, den 10. November 1891.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Moser.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.